

Einkaufsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) und Unitec Fahrzeugteile GmbH & Co. KG (nachfolgend „Besteller“) gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Bedingungen. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1. Vertragsschluss

- 1.1. Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Lieferabruf durch den Besteller sowie durch Annahme des Lieferanten zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und –ergänzungen.
- 1.2. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche ab Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadensersatzansprüche zustehen.
- 1.3. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erteilen. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so kann der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

2. Änderungen, Ergänzungen

- 2.1. Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, kann der Besteller bis zur Abnahme, jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten, Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller, wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 2.2. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der

Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten, sowie der Terminplan festgelegt werden.

- 2.3. Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil des Lieferanten verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch eine schriftliche Vereinbarung anzupassen.
- 2.4. Werden durch eine Änderung Leistungen des Lieferanten erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Lieferant einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung schriftlich vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

3. Liefertermine/Konventionalstrafe

- 3.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für Terminüberschreitungen gelten, die in Deutschland geltenden, gesetzlichen Verzugsregeln.
- 3.2. Falls für vom Lieferanten zu vertretende Terminüberschreitungen eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behält sich der Besteller vor, einen darüberhinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
- 3.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Lieferverzug.

4. Lieferung/Gefahrübergang

- 4.1. Bei allen Warenlieferungen an den Besteller sind nachfolgend genannte Forderungen unbedingt zu beachten. Diese sind notwendige Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Bestellungen.
- 4.2. Sollen Anschriften des Versandortes, des Zahlungsempfängers, des Rechnungsstellers usw. von der Anschrift des Bestellempfängers abweichen, ist dies mit dem Besteller ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 4.3. Die angelieferten Waren müssen jeweils von den, meist handelsüblichen, notwendigen Papieren begleitet sein, die eine einwandfreie Zuordnung und Abwicklung der Lieferung beim Besteller ermöglichen, dies sind insbesondere:
 - Lieferschein mit Angabe von Anzahl und Art der Packeinheit
 - Jeder Lieferschein darf nur auf eine Bestellung Bezug nehmen.
 - Kostenlose Lieferungen sind mit Vermerk "kostenlos" entsprechend zu kennzeichnen.
 - VDA Warenanhänger
 - Transportmittel-Begleitschein (bei Umlaufverpackungen)
 - Musterlieferungen sind mit Vermerk „MUSTERTEILE“ entsprechend zu kennzeichnen

- 4.4. Bei Importlieferungen sind, je nach Versandart und Lieferland, folgende Unterlagen erforderlich.
- Warenverkehrsbescheinigungen (z.B. EUR 1, EUR 2)
 - Expressgutscheine (ggf. gekennzeichnet mit T 1 oder T 2)
 - Frachtbriefe (ggf. gekennzeichnet mit T 1 oder T 2)
 - Zollversandscheine (z.B. T 1 oder T 2)
 - Ursprungszeugnis
 - Rechnung 3-fach
- 4.5. Soweit in der jeweiligen Bestellung oder in dem Lieferabruf nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der Lieferant frachtfrei an die vereinbarte Verwendungsstelle oder an die angegebene Versandanschrift.
- 4.6. Mängel der Lieferung wird der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 4.7. Teilleistungen sind - sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - nicht gestattet.
- 4.8. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer der Störung von seiner Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen.

5. Abnahme

- 5.1. Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
- 5.2. Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Besteller abgenommen wurde.

6. Qualität/Dokumentation

- 6.1. Der Lieferant überlässt dem Besteller mit der Lieferung schriftliche Angaben über die Merkmale und die Zusammensetzung des Liefergegenstandes, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
- 6.2. Falls der Besteller Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch den Besteller mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.

7. Zahlung/Abtretung

- 7.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung erst nach vertragsgemäßigem Eingang des Liefergegenstandes und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung beim Besteller. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.
- 7.2. Sofern Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen diese nur gegen Bankbürgschaft.
- 7.3. Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist die Zahlung der geschuldeten Vergütung 30 Tage nach Abnahme fällig. Bei sonstigen Lieferungen erfolgt die Zahlung 30 Tage netto nach Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 7.4. Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 7.5. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Bestellers oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. Der Besteller ist berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers die eigenen Forderungen aufzurechnen.
- 7.6. Jede Rechnung muss die UNITEC - Bestellnummer und die UNITEC – Artikelnummer enthalten, sowie den Rechnungslegungsvorschriften i. S. v. §15 Abs. 1 UStG entsprechen.

8. Mängelrüge

Wir haben die Mängel des Vertragsgegenstandes, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit beschränkt sich auf die Untersuchung der quantitativen Angaben am betreffenden Lieferschein und auf die bei der Anlieferung visuell erkennbaren Transportschäden (optische Mängel). Im Übrigen wird die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit abbedungen und der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der nicht ordnungsgemäß durchgeführten Mängelrüge nach § 377 HGB.

Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Vertragsgegenstände. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Vertragsgegenstände dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
- 9.2. Es finden die gesetzlichen Regelungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
- 9.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 9.4. Für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mangelbeseitigung mit der Beseitigung beginnt, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 9.5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 9.6. Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang). Im Falle einer Abnahme mit dieser.
- 9.7. Für Vertragsgegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbehebung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- 9.8. In Fällen des Austauschs oder in Fällen, in denen ein verbesserter Vertragsgegenstand denselben Mangel aufweist oder ein Mangel Folge der Mängelbehebung ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 9.9. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigenden Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 9.10 Sonstige Ansprüche von uns wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

10. Produkthaftung

- 10.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstands verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- 10.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 9.1. alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 10.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
- 10.5. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der Lieferung der Vertragsgegenstände entstehenden Risiken eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung welche auch Rückrufmaßnahmen beinhaltet mit weltweitem Deckungsumfang und einem Deckungsbeitrag von mindestens EURO 5.000.000,-- pro Schadensereignis abzuschließen und diesen Versicherungsschutz für die Dauer der Lieferbeziehung zuzüglich fünf Jahren nach Ablauf aufrechtzuerhalten. Auf Anfrage wird uns der Lieferant ein entsprechendes Versicherungszertifikat aushändigen.

11. Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 11.1 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Besteller ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechend den Nutzungsrechten hat.
- 11.2. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Lieferant wird erforderliche Rechtstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten

- 11.2 Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen an den vertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen, im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen, gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf den Besteller über. Sie stehen dem Besteller räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von ihm ohne Zustimmung des Lieferanten erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Dem Besteller wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

12. Fertigungsmittel

- 12.1. Fertigungsmittel, wie z. B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen etc., welche der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sind auf Anforderung an den Besteller zurückzugeben.
- 12.2. Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben des Bestellers hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände.

13. Geheimhaltung/Werbung

- 13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände oder Dokumente dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung des Bestellers überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterpunternehmer und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit seiner Geschäftsverbindung werben.

14. Kündigung

- 14.1. Sofern der Lieferant eine Werkleistung schuldet, kann der Besteller den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit, unter Berücksichtigung einer Nachfrist und Mahnung, kündigen.
- 14.2. Hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Besteller verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn die Kündigung durch den Besteller erfolgt, weil der Lieferant zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen einstellt oder Antra

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, oder eines seiner Inhaber gestellt wird.

14.3. Hat der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt der Besteller die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, welche aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Partner anlässlich der Kündigung nicht zu. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziff. 9 auf den Besteller über.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Der Lieferant wird Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.

15.2. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

15.3. Erfüllungsort ist Stuttgart. Soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Stuttgart, wir sind auch berechtigt am Sitz des Lieferanten zu klagen.

15.4. Ergänzungen und Änderungen des Auftrages sowie etwaige Kündigungen bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.